

**Verordnung
der Stadt Heidelberg
als untere Naturschutzbehörde
über das flächenhafte Naturdenkmal
"Trockenmauer am Wingertsberg"**

vom 9. Dezember 1993
(Heidelberger Stadtblatt vom 16. Dezember 1993)

Aufgrund der §§ 24 und 58 Abs. 3 und 4 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz - NaTSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1991 (GBl. S. 848, 853), wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf der Gemarkung der Stadt Heidelberg wird zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt. Das Naturdenkmal führt den Namen "Trockenmauer am Wingertsberg".

**§ 2
Schutzgegenstand**

Das Naturdenkmal liegt innerhalb des Flurstücks 51005/1 im Hangbereich westlich von Heidelberg-Ziegelhausen am sogenannten Wingertsberg innerhalb des Landschaftsschutzgebietes "Bergstraße-Mitte". Es umfasst eine ca. 150 m lange Trockenmauer sowie die der Trockenmauer vorgelagerte Fläche mit einer Größe von 0,5 ha. Die Abgrenzungen des Naturdenkmals werden im Norden durch die Trockenmauer, im Westen und Osten durch die senkrecht verlängerten Enden der Trockenmauer und im Süden durch die Südgrenze des Flurstücks 51005/1 gebildet.

Der Standort des Naturdenkmals ist in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:15.000 und in einer Flurkarte im Maßstab 1: 2.000 rot eingetragen (Anlage 1 und 2). Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie werden beim Amt für Umweltschutz und Gesundheitsförderung der Stadt Heidelberg, Untere Naturschutzbehörde, Prinz Carl, Kornmarkt 1, Zimmer 320, 69117 Heidelberg, auf Dauer von zwei Wochen beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung im Heidelberger Stadtblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Die Verordnung mit Karten wird nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der o. g. Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Schutzzweck**

Schutzzweck der Verordnung ist:

Die Erhaltung der Trockenmauer aus kulturhistorischen und ökologischen Gründen. Sie soll als Habitat für wärmeliebende Insekten und Reptilienarten, aber auch für andere Tiere dienen. Eine standortgerechte Vegetation soll bewahrt und gefördert werden.

Insbesondere soll der Gefahr der Verbuschung und damit der Veränderung der ökologischen Bedingungen bzw. der Zerstörung der Trockenmauer Einhalt geboten werden.

§ 4 Verbote

- (1) Im flächenhaften Naturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder Beeinträchtigung führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. Die Trockenmauer zu entfernen, Veränderungen an dieser Mauer vorzunehmen, sie mit Mörtel oder anderen Materialien zu verfugen, zu hinterfüllen oder zu hintermauern.
 2. Einsturzgefährdete oder eingestürzte Teile der Trockenmauer in einer anderen als der historischen Bauweise, nämlich mit trocken aufeinander geschichteten Bruchsteine, wieder herzustellen.
 3. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern.
 4. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen.
 5. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
 6. Mittel zur Pflanzenbehandlung und Schädlingsbekämpfung sowie Düngemittel jeglicher Art anzuwenden.
 7. Wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören, Vögel zu beunruhigen sowie zum Fang von Tieren geeignete Vorrichtungen zu errichten oder zu betreiben.
 8. Zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge aufzustellen.

§ 5 Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

- für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet bzw. von den von ihr Beauftragten durchgeführt werden,
- für behördlich, angeordnete oder zugelassene Beschilderungen,
- für die ordnungsgemäße Ausübung des Jagdrechts.

§ 6 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Die Schutz- und Pflegemaßnahmen für die ersten drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ergeben sich aus der Anlage 3 zu dieser Verordnung. Weitergebende Maßnahmen werden in einem späteren Pflegeplan oder durch Einzelanordnungen der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

§ 7 Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 Naturschutzgesetz Befreiung erteilt werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 64 Abs. 1 Nr. 4 des Naturschutzgesetzes handelt, wer an dem flächenhaften Naturdenkmal vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 4 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.